



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3680 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 13 801/108-II/4/85

Anfragebeantwortungen;
schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. FEUERSTEIN und Kollegen an den
BM für Inneres betreffend das Vorgehen
des Kommandanten des GP Stadl-Paura
gegen Zuhälter (Nr. 1764/J)

1695 IAB

1986 -01- 08

zu 1764 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. FEUERSTEIN, KRAFT und Kollegen an mich gerichtete Anfrage vom 2.12.1985, Z1. 1764/J-NR/85, betreffend das Vorgehen des Kommandanten des Gendarmeriepostens Stadl-Paura gegenüber Zuhältern, beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1

Als am 14.5.1985, um 00.50 Uhr, der Postenkommandant von Stadl-Paura vom Gendarmerieposten Bad Ischl telefonisch verständigt wurde, daß Frau S. aus Bregenz in Begleitung ihres Sohnes von Bad Ischl nach Stadl-Paura unterwegs sei, um ihre im Klub 15 (nicht wie in der Anfrage ausgeführt Klub 5) in Stadl-Paura befindliche minderjährige Tochter Jutta S. mit einem Beschluß des Bezirksgerichtes Bregenz in die elterliche Gewahrsame zurückzuführen, ließ er unverzüglich die am 17.1.1967 geborene Jutta S. zum Gendarmerieposten bringen. Nachdem er sie informierte, daß ihre Mutter auf dem Weg zum Gendarmerieposten sei um sie abzuholen und ein diesbezüglicher Beschluß des Gerichtes vorliege, erklärte sich Jutta S. grundsätzlich bereit, mit ihren Angehörigen nach Bregenz zu fahren. Unmittelbar darauf wurde die Minderjährige ihrer am Gendarmerieposten eingetroffenen Mutter zugeführt. Dabei kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen den beiden Frauen, die damit endete, daß Jutta S sich weigerte, mit ihrer Mutter mitzufahren. Da sie sich aber bereiterklärte, mit dem vor dem Gendarmerieposten mit einem PKW befindlichen

Inhaber des Klub 15, freiwillig nach Bregenz zu fahren, was sie tatsächlich auch befolgte, bestand im Rahmen der Mitwirkungsverpflichtung keine Handhabe, Jutta S. durch Anwendung von Zwangsmitteln an dieser Absicht zu hindern.

Zu Frage 2

Wie bereits erwähnt, hat der Postenkommandant von Stadl-Paura im Sinne der Mitwirkungsbestimmungen der Organe der öffentlichen Aufsicht zu § 146 b ABGB bei der Ermittlung des Aufenthaltes der minderjährigen Jutta S. mitgeholfen und durch entsprechende sofortige Maßnahmen dafür gesorgt, daß sie unverzüglich ihrer am Gendarmerieposten erschienenen Mutter in die elterliche Gewalt übergeben wurde. Mangels zulässiger Zwangsmittel bestand keine Handhabe, in die elterlichen Rechte weiter einzugreifen und dafür zu sorgen, daß Jutta S. mit ihrer Mutter nach Bregenz zurückfuhr.

Zu Frage 3

Der Postenkommandant von Stadl-Paura versicherte, daß er sich in keiner Weise über den ganzen Sachverhalt gegenüber der Mutter von Jutta S. im Sinne der Darstellung einer Vorarlberger Wochenzeitung lächerlich geäußert habe. Er habe lediglich zu Jutta S., die sich mit dem Hochdeutsch etwas schwer tat, gesagt, sie könne ruhig "Schwyzer-dütsch" sprechen, er verstehe das schon.

Zu Frage 4

Nach der Sachlage besteht keine Veranlassung, gegen den Postenkommandanten von Stadl-Paura Maßnahmen zu ergreifen, um Wiederholungsfälle zu verhindern.

Zu Frage 5

Über die Mitwirkungsbestimmungen der Organe der öffentlichen Aufsicht im Sinne der Bestimmungen des § 146 b ABGB bestehen entsprechende Dienstanweisungen.

Die Kenntnis der Bestimmungen des § 216 StGB im Wortlaut der

- 3 -

Strafgesetznovelle 1984 wird im Rahmen der Schulung und Ausbildung der Beamten von Bundespolizei und Bundesgendarmerie entsprechend vermittelt, sodaß gewährleistet erscheint, daß diese Bestimmungen von den betreffenden Organen in allen Bundesländern gleichmäßig und im Sinne der bestehenden Rechtslage gehandhabt werden.

Karl Bleher